

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Eva Bulling-Schröter, Ralph Lenkert, Birgit Menz, Heidrun Bluhm und der Fraktion DIE LINKE.

**zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 18/5500, 18/5502, 18/6109, 18/6115, 18/6124, 18/6125, 18/6126 –**

**Entwurf eines Gesetzes
über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2016
(Haushaltsgesetz 2016)**

**hier: Einzelplan 09
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie**

**Einzelplan 16
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt,
Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit**

**Einzelplan 60
Allgemeine Finanzverwaltung**

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. Gebäudesanierung sozial abfedern

Der Energie- und Klimafonds (EKF) war seit seiner Errichtung im Jahr 2010 und auch danach heftig umstritten. Insbesondere wurde von wissenschaftlichen Einrichtungen und Verbänden kritisiert, dass seit dem Jahr 2013 die Auktionserlöse aus den Versteigerungen von CO₂-Emissionsberechtigungen im Rahmen des EU-Emissionshandelsystems eine Haupteinnahmequelle des EKF sind. Damit hänge die Finanzierung zentraler Säulen der Energie- und Klimapolitik wesentlich von der Preisentwicklung für CO₂-Emissionsberechtigungen am EU-Emissionshandelsmarkt ab, was erhebliche Finanzierungsrisiken berge. Die Befürchtung hat sich in den Folgejahren Bewahrheitet. Infolge zusammengebrochener CO₂-Preise verlor der EKF wesentli-

che Einnahmen. Die Bundesregierung hat darauf mit einer Reform der EKF-Finanzierung reagiert. Die Differenz zu den erwarteten Einnahmeverlusten gegenüber einem Referenz-CO₂-Preis von 17 Euro je Zertifikat wird seit 2015 aus dem Bundeshaushalt finanziert. Allerdings ist diese Defizitfinanzierung für das Jahr 2016 auf einen Betrag von 848,5 Mio. Euro gedeckelt, für 2017 sind es 826 Mio. Euro, für 2018 sind 836 Mio. Euro als Obergrenze vorgesehen. Demzufolge besteht nicht nur weiterhin ein gewisses Finanzierungsrisiko bezüglich der Einnahmen aus den Versteigerungserlösen. Der Fonds ist auch dramatisch unterfinanziert, um etwa die energetische Gebäudesanierung sozialverträglich flankieren zu können. Der Deckel bei der Defizitfinanzierung des EKF muss darum abgeschafft werden. Vielmehr sollte der EKF über den Bundeszuschuss so ausgestattet werden, dass – neben den bisher vorgesehenen Ansätzen – die in notwendigen Summen für die energetische Gebäudesanierung bereitgestellt werden können. Mieterorganisationen und Wohnungswirtschaft halten ein Programmvolumen für die energetische Gebäudesanierung in Höhe von insgesamt 5 Mrd. Euro für erforderlich, wenn die angestrebte und dringend notwendige Verdopplung der energetischen Sanierungsrate auf 2 bis 3 Prozent jährlich sozialverträglich ablaufen soll. Ansonsten könnte die Klimasanierung zu einer Explosion von Mieten und Kosten für selbst genutztes Wohneigentum führen. Dies wäre ungerecht und würde die Akzeptanz der Energiewende gefährden.

2. Marktanreizprogramm stärken

Das Marktanreizprogramm zur Förderung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien (MAP) ist das zentrale Instrument der Bundesregierung, um das gesetzlich verankerte Ziel, bis 2020 die Wärmeversorgung zu 14 Prozent auf erneuerbare Energien umzustellen (2014: 9,9 Prozent). Dieses Ziel ist aber nur mit höheren Beiträgen des MAP und des korrespondierenden Markteinführungsprogramms zur Förderung des Einsatzes erneuerbarer Energien (MEP), welches im EKF des Einzelplans 60 im Titel 686 04 bewirtschaftet wird, zu erreichen.

3. Strompreiskompensation abschaffen

Die vorgesehene Verwendung von 245 Mio. Euro des EKF, also von etwa 12 Prozent der Mittel des Energie- und Klimafonds, für die Kompensation emissionshandelsbedingter Strompreissteigerungen für Stromgroßverbraucher führt die Funktion des Fonds ad absurdum und widerspricht der gewünschten Klimaschutzlenkungswirkung des Emissionshandels. In einer Zeit, in der die öffentliche Debatte darauf abzielt, energieintensive Unternehmen mehr an den Kosten der Energiewende und der Ertüchtigung der Netze zu beteiligen, ein derartiges pauschales Subventionsprogramm zu Lasten der Energieeffizienz und der Steuerzahler aufzulegen, steht den notwendigen Weichenstellungen für eine soziale Energiewende entgegen. Durch das Versagen des Emissionshandels liegen die Zertifikatspreise bei einem Rekordtief. Noch zu Zeiten, als Zertifikate wesentlich teurer waren, waren Sonderzahlungen dieser Art an die Industrie unnötig.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung zu folgenden Maßnahmen auf,

1. Das Programmvolumen für die energetische Gebäudesanierung ist von den bislang im EKF für 2016 veranschlagten Mitteln in Höhe von 2,0 Mrd. Euro – einschließlich der Zuschussmittel in Höhe von 218 Mio. Euro (Kapitel 60 92 Titel 891 01) sowie der im Kapitel 60 02 Titel 661 37 angesetzten Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 200 Mio. Euro – auf insgesamt 5 Mrd. Euro anzuheben. Der Deckel bei der Defizitfinanzierung des EKF wird abgeschafft. Vielmehr soll der EKF über den Bundeszuschuss so ausgestattet werden, dass – neben den bisher vorgesehenen Ansätzen – die genannte Summe für die energetische Gebäudesanierung bereitgestellt werden kann.

2. Für das Marktanreizprogramm (MAP) werden die Titel 09 03 686 04 im Einzelplan 09 (Förderung von Einzelmaßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien) und der korrespondierende Titel 686 04 (Markteinführungsprogramm zur Förderung des Einsatzes erneuerbarer Energien), welcher im Bereich EKF des Einzelplans 60 bewirtschaftet wird, auf von den im Regierungsentwurf geplanten insgesamt 361 Mio. Euro auf insgesamt 550 Mio. Euro angehoben.
3. Kapitel 60 02 Titel 683 03 im Einzelplan 60, Zuschüsse an stromintensive Unternehmen zum Ausgleich von emissionshandelsbedingten Strompreiserhöhungen, wird gestrichen.

Berlin, den 23. November 2015

Dr. Sahra Wagenknecht, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion

